

Arbeitsanweisung		betroffene Rechtsnormen	
Leistungen für Bildung und Teilhabe		§§ 28, 29 SGB II n.F.	
Kennung	gültig ab	Stand	Änderungen
LR_2011_004	05.04.2011	05.04.2011	

Inhaltsverzeichnis:

1. Gesetzestexte
2. Übersicht
3. Voraussetzungen
 - a. Antragsstellung
 - b. Erbringungswege
 - c. Anspruchsberechtigung
 - d. Einzelne Leistungen
 - aa. Schul- Kitaausflüge und Klassen- Kitafahrten
 - bb. Persönlicher Schulbedarf
 - cc. Schülerbeförderung
 - dd. Angemessene Lernförderung
 - ee. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
 - ff. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
4. Verfahrensablauf

1. Gesetzestexte

§ 28 SGB II Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen anerkannt.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zu Grunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

§ 29 SGB II Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter); die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Bedarfe nach § 28 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt. Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.

(2) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die kommunalen Träger gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(3) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(4) Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

§ 19 SGB II Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe

...

(3) Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden in Höhe der Bedarfe nach den Absätzen 1 und 2 erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach §§ 20, 21 und 23, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22. Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28.

§ 37 SGB II Antragserfordernis

(1) Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht. Leistungen nach § 24 Absatz 1 und 3 und Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 2, Absatz 4 bis 7 sind gesondert zu beantragen.

...

§ 40 SGB II Anwendung von Verfahrensvorschriften

...

(3) § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Gutscheine in Geld zu erstatten sind. Die leistungsberechtigte Person kann die Erstattungsforderung auch durch Rückgabe des Gutscheins erfüllen, soweit dieser nicht in Anspruch genommen wurde. Eine Erstattung der Leistung nach § 28 erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistung zu treffen wäre.

...

§ 77 SGB II Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

...

(7) Der Bedarf nach § 28 Absatz 3 wird erstmals zum 1. August 2011 anerkannt.

(8) Werden Leistungen für Bedarfe nach § 28 Absatz 2, 4 bis 7 für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum (einsetzen: Datum des letzten Tages des Kalendermonats der Verkündung) bis zum (einsetzen: Datum des letzten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Absatz 2 Satz 2 als zum 1. Januar 2011 gestellt.

(9) Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Absatz 5 sind für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum (einsetzen: Datum des letzten Tages des Kalendermonats der Verkündung) abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 durch Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, wenn bei der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen zur Deckung dieser Bedarfe entstanden sind. Soweit die leistungsberechtigte Person nachweist, dass ihr bereits Aufwendungen zur Deckung der in Satz 1 genannten Bedarfe entstanden sind, werden diese Aufwendungen durch Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erstattet.

(10) Auf Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen an denen Schülerinnen und Schüler in der Zeit vom 1. Januar bis zum (einsetzen: Datum des Tages der Verkündung) teilgenommen haben, ist § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 bis 4 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung an Stelle des § 19 Absatz 3 Satz 3 und des § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 anzuwenden.

(11) Für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule besuchen, an der eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird, sowie für Kinder, für die Kindertagespflege geleistet wird oder die eine Tageseinrichtung besuchen, an der eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird, werden die entstehenden Mehraufwendungen abweichend von § 28 Absatz 6 für die Zeit vom 1. Januar bis zum (einsetzen: Datum des letzten Tages des Kalendermonats der Verkündung) in Höhe von monatlich 26 Euro berücksichtigt. Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden die entstehenden Mehraufwendungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben abweichend von § 28 Absatz 7 für die Zeit vom 1. Januar bis zum (einsetzen: Datum des letzten Tages des Kalendermonats der Verkündung) in Höhe von monatlich 10 Euro berücksichtigt. Die entstehenden Mehraufwendungen nach den Sätzen 1 und 2 werden abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 durch Geldleistung gedeckt. Bis zum 31. Dezember 2013 gilt § 28 Absatz 6 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Mehraufwendungen auch berücksichtigt werden, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches einnehmen.

...

§ 5 a ALG-II-V Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist zu Grunde zu legen

1. für die Schulausflüge (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) ein Betrag von drei Euro monatlich,

2. für die mehrtägigen Klassenfahrten (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt,

3. für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung der in § 9 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz genannte Betrag.

§ 9 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz Eigenanteil für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler nach § 34 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen je Schultag für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben für ein Mittagessen (Eigenanteil) ein Betrag von einem Euro berücksichtigt. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

2. Übersicht

Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 09.02.2010 zum Aktenzeichen 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 sind für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, deren Eltern Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, ein Mindestmaß an Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zu berücksichtigen. Gemäß § 28 SGB II werden folgende Bedarfe für Bildung und Teilhabe anerkannt:

- tatsächliche Aufwendungen für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassen- bzw. Hort- und Kitafahrten für Schülerinnen und Schüler bzw. für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, § 28 Abs. 2 SGB II,
- Ausstattung mit einem persönlichen Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler in Höhe von 70,00 € zum 01.08 und in Höhe von 30,00 € zum 01.02. eines jeden Jahres, § 28 Abs. 3 SGB II,
- erforderliche tatsächliche Aufwendungen für die auf eine Schülerbeförderung angewiesenen Schülerinnen und Schüler, § 28 Abs. 4 SGB II,
- eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung für Schülerinnen und Schüler, § 28 Abs. 5 SGB II,
- entstehende Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, § 28 Abs. 6 SGB II,
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von 10,00 € monatlich für alle Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Form von Mitgliedsbeiträgen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, dem Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie der Teilnahme an Freizeiten, § 28 Abs. 7 SGB II.

3. Voraussetzungen

a. Antragstellung

Gemäß § 37 Abs.1 SGB II werden **Leistungen** nach dem SGB II nur auf Antrag erbracht. Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II werden Leistungen nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Der Antragsgrundsatz gilt **grundsätzlich** auch hinsichtlich der Leistungen **für Bildung und Teilhabe**. Ein Antrag auf Arbeitslosengeld II umfasst grundsätzlich nicht auch den Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen. Diese Leistungen müssen i.d.R. **gesondert beantragt** werden. Lediglich die Ausstattung mit einem persönlichen Schulbedarf erfordert keinen gesonderten Antrag, wenn sich der Leistungsberechtigte im laufendem Leistungsbezug befindet. Bedarfe, die ab dem 01.04.2011 entstehen, werden nicht vor dem Tag der Antragstellung erbracht (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Der Antrag wirkt jedoch auf den Ersten des Monats zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Werden Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Abs. 2, 4 bis 7 SGB II für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.03.2011 bis zum 30.04.2011 **nachträglich beantragt**, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 2 als zum 01.01.2011 gestellt (§ 77 Abs. 8 SGB II).

Der Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe kann auch formlos gestellt werden. Es ist daher möglich, einen Antrag auf diese Leistungen schriftlich, persönlich aber auch telefonisch zu stellen. Die erforderlichen Unterlagen können notfalls auch nachträglich eingereicht werden.

Bei der Antragstellung erhält der Leistungsberechtigte den Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie die dazu gehörenden Bestätigungen und Datenschutzentbindungserklärungen.

b. Erbringungswege

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB II in Form von personalisierten Gutscheinen oder durch eine Direktzahlung an die Leistungsanbieter erbracht.

§ 29 Abs. 2 Satz 1 SGB II bestimmt für den **Gutschein**, dass die Leistungen mit der Ausgabe des Gutscheins **an den Leistungsberechtigten** als erbracht gelten. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde (§ 29 Abs. 2

Satz 5 SGB II).

Werden die Bedarfe durch eine **Direktzahlung an den Leistungsanbieter** gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht (§ 29 Abs. 3 Satz 1 SGB II).

Die Bedarfe nach § 28 Abs. 3 (Ausstattung mit persönlichen Schulbedarf) und 4 (Schülerbeförderung) SGB II werden jeweils durch **Geldleistung an den Leistungsberechtigten** bzw. dessen gesetzlichen Vertreter gedeckt (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

c. Anspruchsberechtigung

Im Hinblick auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe ist anspruchsberechtigt, wer einen „**Grundbescheid**“ durch das Jobcenter Oberhavel (SGB II), den Fachdienst Soziale Dienste (SGB XII) oder den Fachdienst monetäre Leistungen (Wohngeld) erhalten hat und Kind, Jugendlicher oder junger Erwachsener ist.

Bedarfe für Bildung werden jedoch nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

Bedarfe für Teilhabe gemäß § 28 Abs. 7 SGB II erhalten alle Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Beachte:

Hinsichtlich der Feststellung der Hilfebedürftigkeit bzw. Leistungsberechtigung in Grenzfällen gilt folgendes: Durch die Festlegung pauschaler Beträge für die Bedarfe nach § 28 Abs. 2 SGB II (pauschal 3,00 Euro monatlich für Schulausflüge und bei Klassenfahrten monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt im Bewilligungszeitraum entstehen, durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt) und § 28 Abs. 6 SGB II (für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung wird ein Betrag von pauschal 1,00 Euro pro Mittagessen berücksichtigt) in § 5 a ALG-II-V soll die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit und die Berechnung der Leistungsansprüche einfacher werden. Dabei dürfen nicht die Leistungen nach § 28 Abs. 2 und 6 SGB II pauschaliert erbracht werden. Für diese Bedarfe nach § 28 SGB II sind vielmehr Rechnungsgrößen festzulegen, die in die Berechnung der monatlichen Leistungsansprüche einfließen. Besteht nach dieser Berechnung ein Leistungsanspruch, werden die Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und 6 SGB II individuell in der jeweils anfallenden Höhe erbracht.

Wird im Nachhinein festgestellt, dass der Leistungsberechtigte infolge von erzieltm Einkommen oder Vermögen gar nicht bedürftig ist (Aufstocker), ist eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides auch hinsichtlich der Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X vorzunehmen und die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gemäß § 50 Abs. 1 SGB X zurückzufordern. Wird die Aufhebungsentscheidung jedoch allein wegen der Leistungen für Bildung und Teilhabe getroffen, ohne dass das Arbeitslosengeld II und/oder Sozialgeld betroffen ist, erfolgt gemäß § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II keine Erstattung.

d. Einzelne Leistungen

aa. Schul-, Hort- und Kitaausflüge und mehrtägige Klassen-, Hort- und Kitafahrten

Zu den tatsächlichen Aufwendungen für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassen- bzw. Hort- und Kitafahrten für Schülerinnen und Schüler bzw. für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, § 28 Abs. 2 SGB II, gehören alle diejenigen, die von der Schule, dem Hort oder der Kita selbst unmittelbar veranlasst worden sind. Ein Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausfluges oder der Klassenfahrt sowie Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden müssen (z.B. Sportschuhe, Badesachen), sind hiervon nicht erfasst. Zu den Aufwendungen i.S.d. Vorschrift gehören auch Fahrkosten. In einem Bewilligungszeitraum sind mehrere Ausflüge und Klassenfahrten möglich.

Schülerinnen und Schüler sind nach der Legaldefinition in § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II alle Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Förder- und Sonderschulen gehören zu den allgemeinbildenden Schulen.

Für jede leistungsberechtigte Schülerin bzw. jeden leistungsberechtigten Schüler und jedes Kind, welches eine Kindertageseinrichtung besucht, ist eine gesonderte Antragstellung erforderlich. Kinder, die eine

Kindertagespflege besuchen, besuchen keine Kindertageseinrichtung und können somit keinen Antrag stellen. Der Antrag gilt dann ab dem Tag der Antragstellung für alle Ausflüge und mehrtägigen Klassenfahrten im Bewilligungszeitraum. Um über den Antrag entscheiden zu können, wird eine Bestätigung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung über die Art und Höhe der Kosten des Tagesausfluges bzw. der Klassenfahrt benötigt, welche dem Leistungsberechtigten bzw. dessen gesetzlichen Vertreter bereits bei der Antragsstellung ausgehändigt wird. Diese Bestätigung wird dann von der Schule bzw. Kita ausgefüllt und vom Leistungsberechtigten bzw. dessen gesetzlichen Vertreter eingereicht. Liegt die Bestätigung vor, ist das Begehren des Leistungsberechtigten zeitnah zu bescheiden. Eine Auszahlung dieser Leistung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II direkt an den Anbieter. Leistungsanbieter ist grundsätzlich die Schule, der Hort und die Kita. Bisher ist es im Land Brandenburg allerdings nicht möglich finanzielle Leistungen auf einem Schulkonto zu vereinnahmen. Somit sind die Leistungen bis auf weiteres auf das Konto eines Schulfördervereines zu überweisen. Die Aufwendungen werden in tatsächlicher Höhe übernommen.

Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 SGB II (Schul- Hort- und Kitaausflüge) sind für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.03.2011 abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II durch Direktzahlung an den Leistungsanbieter zu erbringen, wenn bei dem Leistungsberechtigten noch keine Aufwendungen zur Deckung dieser Bedarfe entstanden sind. Weist der Leistungsberechtigte jedoch nach, dass ihm bereits Aufwendungen zur Deckung dieser Bedarfe entstanden sind, werden diese Aufwendungen durch Geldleistung an den Leistungsberechtigten bzw. dessen gesetzlichen Vertreter erstattet.

Auf Klassenfahrten im Rahmen des Schulrechts, an denen Schüler zwischen dem 01.01.2011 und dem 29.03.2011 teilgenommen haben, ist § 23 Abs. 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 bis 4 SGB II alte Fassung an Stelle des § 19 Abs. 3 Satz 3 SGB II und des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 SGB II anzuwenden (§ 77 Abs. 10 SGB II). „Teilgenommen haben“ bedeutet, dass die Klassenfahrt bereits durchgeführt worden ist.

bb. Ausstattung mit einem persönlichem Schulbedarf

Für die Ausstattung mit einem persönlichen Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II, welcher zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres an den leistungsberechtigten Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertreter ausgezahlt wird (vgl. § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II), gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z.B. ein Füller, Malstifte, ein Zirkel, ein Taschenrechner, ein Geodreieck, Hefte und Mappen, Bastelmaterial, Knetmasse und ein Radiergummi.

Ab August 2011 wird jeweils zu Beginn des Schulhalbjahres ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt und zwar zum 01.08. in Höhe einer Pauschale von 70,00 € und zum 01.02. in Höhe einer Pauschale von 30,00 €. Bis 2010 wurden jeweils im August für das Schuljahr 100,00 € in einer Summe gezahlt, so dass die neue Regelung erstmals für das Schuljahr 2011/2012 gilt (vgl. hierzu auch die Übergangsregelung in § 77 Abs. 7 SGB II).

Anders als die bisherige zusätzliche Leistung für die Schule in § 24 a SGB II alte Fassung ist § 28 Abs. 3 SGB II bedarfserhöhend ausgestaltet. Leistungen für Bildung und Teilhabe unter Anerkennung dieses Bedarfs werden nicht erst erbracht, wenn sich die Leistungsberechtigung des Schülers oder eines Elternteils aus der Gegenüberstellung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen ergibt. Der Bedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II ist vielmehr selbst geeignet, die Bedürftigkeit auszulösen. Dadurch wird vermieden, dass Schülerinnen und Schüler aus Haushalten im Bezug von Arbeitslosengeld II über mehr Mittel verfügen als Schülerinnen und Schüler aus Haushalten im unteren Einkommenssegment, die nicht auf aufstockende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen sind.

Ein gesonderter Antrag ist für diese Leistung nicht erforderlich, soweit sich der leistungsberechtigte Schüler im laufendem Leistungsbezug nach dem SGB II befindet. Wer in den Monaten Februar und August Leistungen nach dem SGB II bezieht, bekommt diese Leistung automatisch. Bestehen Unklarheiten dahingehend, ob der Leistungsberechtigte noch zur Schule geht, ist eine Schulbescheinigung anzufordern. In der Regel wird dies ab dem 15. Lebensjahr der Fall sein.

cc. Schülerbeförderung

Bei Schülerinnen und Schülern, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, werden die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen ihrer Schülerbeförderungskosten berücksichtigt, wenn diese nicht von einem Anderen übernommen werden und es der Schülerin bzw. dem Schüler nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten, § 28 Abs. 4 SGB II.

Berücksichtigt werden die Fahrkosten in der wirtschaftlichsten Variante (z.B. eine Monats- oder Jahreskarte), wobei nur ein Schülerticket und kein Freizeitticket übernommen wird. Die Fahrkosten müssen tatsächlich anfallen und im Zweifel nachgewiesen werden.

„Dritter“ i.S.d. § 28 Abs. 4 SGB II können alle öffentlichen oder privaten Stellen sein, die eine kostenfreie bzw. kostenreduzierte Schülerbeförderung ermöglichen. Leistet der Landkreis Oberhavel kraft seiner Satzung als „Dritter“ bereits einen Zuschuss zu den Kosten der Schülerbeförderung vermindert dieser den Zuschuss des Jobcenters Oberhavel. Vom Zuschuss des Jobcenter Oberhavel erfasst sind alle allgemein- und berufsbildenden Schulen. Das Jobcenter Oberhavel leistet keinen Zuschuss, wenn der Schülerin bzw. dem Schüler eine Ausbildungsvergütung zur Verfügung steht.

Hinsichtlich der Frage, ob es der Schülerin bzw. dem Schüler zuzumuten ist, die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu erreichen, ist auf die zeitliche Gesamtbelastung des Schülers durch die Schule abzustellen. Hierbei ist auch das Alter des Schülers und die Entfernung zwischen Wohnung und Schule zu beachten. Als zumutbare Obergrenze werden für den schulischen Hin- und Rückweg einschließlich Wartezeiten für einen Schüler der Grundschule 75 Minuten und für einen Schüler des Sekundarbereiches I 90 Minuten zugrunde gelegt (vgl. das Urteil des OVG Lüneburg vom 30.11.1983 – 13 OVG A 56/83).

Nur dann, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen entstehen (z.B. privater Schultransport) oder öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, S-Bahn usw.) genutzt werden, wird ein **Zuschuss** zu den Schülerbeförderungskosten an den Leistungsberechtigten bzw. dessen gesetzlichen Vertreter ausgezahlt (vgl. § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Kann die Schülerin oder der Schüler das Schülerbeförderungsticket **auch privat nutzen**, wird der Zuschuss **um den im Regelbedarf der Schülerin oder des Schülers enthaltenen Anteil für Verkehr gemindert**. Je nach Altersstufe beträgt dieser Eigenanteil zwischen **11,79 € bis 22,78 €**.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	11,79 €
Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	14,00 €
Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	12,62 €
junge Erwachsene	22,78 €

Im Hinblick auf die Kosten der Schülerbeförderung für Spezialtransporte wird eine private Nutzung in der Regel nicht gegeben sein, da der Spezialtransport nur für den Schulweg geleistet wird.

Eine gesonderte Antragstellung auf den Zuschuss ist für jede leistungsberechtigte Schülerin bzw. jeden leistungsberechtigten Schüler notwendig. Um über den Antrag entscheiden zu können, wird eine Bestätigung der Schule dahingehend benötigt, dass die o.g. Schule für die Schülerin/den Schüler die nächstgelegene ist bzw., sollte dies nicht der Fall sein, der Besuch der Schule trotzdem notwendig ist. Diese Bestätigung wird dem Leistungsberechtigten bereits bei der Antragsstellung ausgehändigt. Die Bestätigung wird dann von der Schule ausgefüllt und vom Leistungsberechtigten eingereicht. Liegt die Bestätigung vor, ist das Begehren des Leistungsberechtigten zeitnah zu bescheiden. Eine Auszahlung dieser Leistung erfolgt grundsätzlich an den Leistungsberechtigten bzw. an dessen gesetzlichen Vertreter (s.o.). Allerdings ist im Rahmen der Antragsbearbeitung vom Servicecenter darauf hinzuwirken, dass der Leistungsberechtigte bzw. dessen gesetzliche Vertreter sich im Antrag damit einverstanden erklärt, dass das Geld für die Schülerbeförderung direkt an die OVG überwiesen wird.

Hinweis:

Zur Kostensenkung ist darauf hinzuwirken, dass der Leistungsberechtigte rechtzeitig eine Jahreskarte für das kommende Schuljahr beantragt.

dd. Angemessene Lernförderung

Reichen die schulischen Angebote nicht aus, um bestehende Lerndefizite der leistungsberechtigten Schülerin bzw. des leistungsberechtigten Schülers zu beheben und das Lernziel der Versetzung in die nächste Klassenstufe zu erreichen, kommt eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung in Betracht, § 28 Abs. 5 SGB II.

Dies gilt jedoch nur dann, wenn es keine anderen, in der Regel kostenfreien, Angebote im außerschulischen Bereich (z.B. Fördervereine) gibt. Schulische Angebote sind solche, die von der Schule in ihrer Eigenschaft

als Bildungseinrichtung angeboten werden. Von der Schule initiierte Angebote (zum Beispiel interne Nachhilfestrukturen) oder schulnahe Förderstrukturen, insbesondere Angebote von Fördervereinen, gehen über das schulische Angebot hinaus und führen nicht zu einem Ausschluss von der Fördermöglichkeit. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z.B. Gymnasialempfehlung) wird keine ergänzende Lernförderung gewährt. Unproblematisch liegt das Tatbestandsmerkmal vor, wenn das Zwischenzeugnis die Versetzungsgefährdung ausweist. Wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen ein Wechsel der Schulform oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt ist, ist die Lernförderung ungeeignet. Zu beachten ist auch, dass das Lerndefizit nicht selbst verschuldet sein darf, z.B. durch unentschuldigte Fehlzeiten. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigten Fehlzeiten oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anhaltspunkte für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist die Lernförderung nicht erforderlich.

Die Prognose, ob in Bezug auf das Schuljahresende durch die Lernförderung die „wesentlichen Lernziele“ erreicht werden können, ist von dem jeweiligem Fachlehrer vorzunehmen. Diese Prognose ist bindend.

Bei der Auswahl des Anbieters der Lernförderung ist zu beachten, dass nur eine **angemessene** Lernförderung übernommen werden kann. Eine Lernförderung ist angemessen, wenn die ortsüblichen Preise eingehalten werden. Hier wird sich ein Markt erst entwickeln. Die Auswahl der Anbieter erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen, wobei wettbewerbsrechtliche Regelungen zu beachten sind. Vergabe rechtliche Regelungen spielen eher keine Rolle.

Die Lernförderung soll in „schulnahen“ Strukturen erfolgen (Oberstufenschüler, Studierende, ehemalige Lehrer). Nachhilfeinstitute sollten zertifiziert sein.

Ein Anbieter ist **geeignet**, wenn er im Hinblick auf das zu lehrende Unterrichtsfach eine Fachkompetenz vorweisen kann. Diese wird bei Lehrern höher zu bewerten sein als bei Studenten. Bei Studenten wird diese wiederum höher zu bewerten sein als bei Schülern. Der ursprünglich vorgesehene Vorrang von frei gemeinnützigen und kommunalen Trägern vor privat gewerblichen Anbietern besteht nicht mehr. Insbesondere Volkshochschulen kommen als Anbieter der Lernförderung in Betracht. Unter geeigneten Anbietern steht den Eltern ein Wunsch- und Wahlrecht zu.

Eine gesonderte Antragstellung ist für jede leistungsberechtigte Schülerin bzw. jeden leistungsberechtigten Schüler erforderlich. Um über den Antrag entscheiden zu können, wird eine Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern und den zur Erreichung des Lernziels der Versetzung in die nächste Klassenstufe bestehenden Lernförderbedarf dem Umfang nach benötigt. Zusätzlich ist eine Einschätzung erforderlich, dass die Versetzung gefährdet ist und die Gefährdung durch die vom Fachlehrer empfohlene Lernförderung voraussichtlich behoben werden kann. Hier sind auch Ausführungen dahingehend nötig, warum eine schulische Lernförderung nicht zum Erfolg führt. Liegt eine diese Punkte bejahende Bestätigung der Schule vor, ist vom leistungsberechtigten Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertreter eine Bestätigung des Anbieters der Lernförderung einzureichen, welche vorher von dem Anbieter der Lernförderung ausgefüllt und unterschrieben worden ist. Liegt auch diese Bestätigung vor, ist das Begehren des Leistungsberechtigten zeitnah zu bescheiden. Eine Auszahlung der Leistung erfolgt jedoch erst nach Rechnungslegung gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II an den Anbieter der Lernförderung.

ee. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Wenn in Schulen, Horten, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege eine **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** angeboten wird, werden bei Schülerinnen und Schülern sowie Kindern, die diese Kindertageseinrichtungen oder Einrichtungen der Kindertagespflege besuchen, die entstehenden Mehraufwendungen für das Mittagessen berücksichtigt. Für Schüler bestimmt § 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II zwar, dass die Aufwendungen für das gemeinschaftliche Mittagessen nur berücksichtigt werden, wenn es in schulischer Verantwortung (gemeinsame Ausgabe und Einnahme) angeboten wird. Diese Beschränkung wird jedoch in § 77 Abs. 11 letzter Satz SGB II für die Jahre 2011 bis 2013 aufgehoben, so dass in dieser Zeit auch die Aufwendungen für das Hortmittagessen berücksichtigt werden.

„In schulischer Verantwortung“ wird ein Mittagessen auch dann angeboten, wenn ein schulischer Zusammenhang besteht. Dies ist der Fall, wenn z.B. durch Elternvereine ein Mittagessen angeboten wird, für das die Schule formal aber keine Verantwortung trägt. Für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs ist die Anzahl der Schultage in dem Land zu Grunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

Im Vordergrund steht die Ermöglichung des Gemeinschaftserlebnisses Mittagessen und nicht die Nahrungsaufnahme. Eine Verpflegung, die an einem Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen), wird daher nicht erfasst.

An die Anbieter der Essensversorgung wird vom Jobcenter Oberhavel ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gezahlt. Daneben ist ein **Eigenanteil von 1,00 € pro Mittagessen** vom Leistungsberechtigten bzw. dessen gesetzlichen Vertreter zu übernehmen (Kosten der Haushaltsersparnis), den dieser selbst an den Anbieter der Mittagsverpflegung zahlen muss. Zusätzlich bleiben kommunale Zuschüsse möglich. Wird ein Mittagessen von der Kommune zur Verfügung gestellt (Sachbezug), stellt dies kein zu berücksichtigendes Einkommen dar (anders, wenn Geld an den Leistungsberechtigten bzw. dessen gesetzlichen Vertreter gezahlt wird).

Fazit: Die Kommune kann den Eigenanteil (ganz oder auch nur zu einem Teil) bezuschussen. Der Leistungsberechtigte muss den 1,00 € also nicht zwingend selbst zahlen. Allerdings muss die Kommune diese Zweckbestimmung selber treffen.

Beispiel: Ein Mittagessen kostet 1,50 Euro. Das Jobcenter Oberhavel zahlt 0,50 Euro. Die Kommune bezuschusst das Mittagessen mit 0,80 Euro. Der Leistungsberechtigte braucht nur noch 0,20 Euro bezahlen. Bezuschusst die Kommune das Mittagessen mit 1,50 Euro, entstehen dem leistungsberechtigten Schüler oder Kind keine Mehraufwendungen, so dass das Jobcenter Oberhavel nichts zu zahlen braucht.

Eine gesonderte Antragstellung auf den Zuschuss des Jobcenter Oberhavel ist für jede leistungsberechtigte Schülerin bzw. für jeden leistungsberechtigten Schüler sowie für jedes Kind, welches eine Kindertageseinrichtung besucht, notwendig. Der Zuschuss wird nur erbracht, wenn die Schule, der Hort oder die o.g. Einrichtung auch ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und der leistungsberechtigte Schüler bzw. das Kind daran teilnimmt. Um über den Antrag entscheiden zu können, wird eine Bestätigung des Anbieters der Mittagsverpflegung über die Höhe der Kosten der Mittagsverpflegung benötigt, welche dem Leistungsberechtigten bzw. dessen gesetzlichen Vertreter bereits bei der Antragstellung ausgehändigt wird. Diese Bestätigung wird dann von dem Anbieter der Essensverpflegung ausgefüllt und vom Leistungsberechtigten bzw. dessen gesetzlichen Vertreter eingereicht. Liegt die Bestätigung vor, ist das Begehren des Leistungsberechtigten zeitnah zu bescheiden. Alternativ kann auch der Betreuungsvertrag, Essensversorgungsvertrag bzw. ein anderer Nachweis über die monatlichen Verpflegungskosten hinsichtlich des Mittagessens vorgelegt werden. Geht aus dem Vertrag bzw. Bescheid des Essensanbieters hervor, was der Leistungsberechtigte künftig zu zahlen hat, übernimmt das Jobcenter Oberhavel die Differenz zum Eigenanteil von 1,00 € pro Mittagessen und zahlt diese an den Essensanbieter. Denn eine Auszahlung der Leistung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II direkt an den Anbieter der Mittagsverpflegung. Rechnet der Essensanbieter das Mittagessen jedoch erst im nachhinein (in der Regel am Ende des Monats) ab, zahlt das Jobcenter Oberhavel die Differenz zum Eigenanteil von 1,00 € pro Mittagessen zu dieser Zeit an den Essensanbieter.

Leistet eine andere Stelle bereits einen Zuschuss zu den Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung des Leistungsberechtigten (z.B. die jeweilige Kommune), vermindert dieser den Zuschuss des Jobcenters Oberhavel ggf. ebenfalls. Daher ist im Rahmen der Antragstellung auch ein diesbezüglicher Bescheid vom Leistungsberechtigten bzw. dessen gesetzlichen Vertreter einzureichen.

Für Schüler, die eine Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung einnehmen sowie für Kinder, für die Kindertagespflege geleistet wird oder die eine Tageseinrichtung besuchen, an der eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird, werden gemäß § 77 Abs. 11 Satz 1 SGB II die entstehenden Mehraufwendungen abweichend von § 28 Abs. 6 SGB II für die Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.03.2011 in Höhe von pauschal 26,00 € monatlich berücksichtigt

ff. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird bei Leistungsberechtigten ein Bedarf zur **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von pauschal 10,00 € monatlich** berücksichtigt, § 28 Abs. 7 SGB II. Diese Leistung kann individuell (auch gesplittet) eingesetzt werden für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein, Ballettschule),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht, Malkurs),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuch, Theaterworkshop),
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder).

Kinoveranstaltungen fallen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht unter § 28 Abs. 7 SGB II, da diese nur ein geringes Potential bei der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen haben und überwiegend der Unterhaltung dienen.

Ziel ist es, Kinder und Jugendliche stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren. Durch die gesonderte Berücksichtigung dieses Bedarfes soll die Chancengleichheit hergestellt werden. Das Budget von 10,00 Euro monatlich wird den Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellt, damit diese ein ihren Wünschen und Fähigkeiten entsprechendes Angebot wahrnehmen können. Gefördert werden soll das gemeinschaftliche Erleben. Fahrkosten gehören nicht zu den nach § 28 Abs. 6 SGB II anerkannten Bedarfen.

Als Anbieter kommen z.B. Sportvereine, Musik- und Volkshochschulen, aber auch Privatpersonen in Betracht, die über entsprechende Qualifikationen verfügen. Das zuvor vorgesehene Merkmal der „Geeignetheit“ des Leistungsanbieters ist entfallen. Abzuwarten bleibt, inwieweit das Land Brandenburg in einem Ausführungsgesetz Konkretisierungen für das Verfahren treffen kann. Die Vorgaben des Kinderschutzes sind jedoch unabhängig davon zu beachten.

Die Leistung für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, ist für jeden Leistungsberechtigten gesondert zu beantragen. Um über den Antrag entscheiden zu können, wird eine Bestätigung des Anbieters der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben über die Höhe der Kosten der Teilhabeleistung benötigt, welche dem Leistungsberechtigten bzw. dessen gesetzlichen Vertreter bereits bei der Antragsstellung ausgehändigt wird. Diese Bestätigung wird dann von dem Anbieter der der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ausgefüllt und vom Leistungsberechtigten bzw. dessen gesetzlichen Vertreter eingereicht. Liegt die Bestätigung vor, ist das Begehren des Leistungsberechtigten zeitnah zu bescheiden. Eine Auszahlung der Leistung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Satz SGB II durch die Erteilung von Gutscheinen bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes des „Grundbescheides“, maximal bis zu dem Monat, in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet.

Die Gutscheine werden bei der Ausgabe im Servicecenter personalisiert und bestehen aus Einzelabschnitten von 2,00 €, 1,00 € und 0,50 € im Gesamtwert von 10 € je Monat. Durch die Einzelabschnitte kann der Gutschein auch individuell gesplittet werden oder monatlich bei verschiedenen Anbietern eingereicht werden. Die Personalisierung erfolgt durch Aufdrucken des Namens des Berechtigten, das Aktenzeichen der BG und des Gültigkeitszeitraums in jedem Wertabschnitt.

Die Gutscheine können eingesetzt werden für

- Mitgliedsbeiträge bei Vereinen in den Bereichen Sport, Kultur, Spiel (z.B. Handballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikschule) oder vergleichbare Angebote der kulturellen Bildung (z.B. Tanzschule)
- Teilnahme an Freizeiten (z.B. Ferienkurse)

Die Gutscheine können Akzeptanzstellen einlösen, die sich beim Landkreis Oberhavel registrieren lassen. Im Rahmen der Registrierung ist zu prüfen, ob das Angebot der Akzeptanzstellen grundsätzlich geeignet ist. Diese Prüfung soll verhindern, dass unseriöse Institutionen von dem System profitieren können. Die Registrierung kann durch den Landkreis aufgehoben werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Eignung in Frage stellen.

Die Registrierung umfasst:

- Name und Sitz des Anbieters
- Rechtsform, ggf. Nachweis der Registrierung im Vereins- oder Handelsregister
- Art des Angebots
- Sparten
- Ansprechpartner
- Telefon
- Fax
- E-Mail-Adresse
- Internetadresse
- Mitgliedsbeitrag (mtl.)
- Kontoverbindung
- Einverständnis, dass die Akzeptanzstelle auf der Webseite www.oberhavel.de veröffentlicht werden darf

Schulen, Kitas, Sportvereine, die Mitgliedsvereine des Kreisjugendringes und die anderen als freie Träger der Jugendhilfe anerkannten Institutionen werden ohne weitere Prüfung als Partner aufgenommen. In allen anderen Fällen entscheidet der Fachdienstleiter Verwaltung und Finanzsteuerung über die Registrierung.

Die Akzeptanzstellen reichen die Gutscheine bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Gültigkeitsmonats mit

einer Teilnehmerliste beim Servicecenter ein, dass die Auszahlung im Einzelfall verbucht und an die Akzeptanzstelle auszahlt.

Gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 SGB II werden die entstehenden Mehraufwendungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben abweichend von § 28 Abs. 7 SGB II für die Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.03.2011 in Höhe von pauschal 10,00 Euro monatlich berücksichtigt. Die Zahlung erfolgt an den Leistungsberechtigten.

4. Verfahrensablauf

Geht im Servicecenter ein Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe ein, werden von dort aus alle für die jeweiligen Leistungen erforderlichen Bestätigungen und weiteren Unterlagen vom Leistungsberechtigten bzw. dessen gesetzlichen Vertreter abgefordert (s.o.).

Befindet sich der Leistungsberechtigte mit seiner Bedarfsgemeinschaft bereits im Leistungsbezug nach dem SGB II, erstellt das Servicecenter nach Einreichung aller notwendigen Unterlagen einen kurzen Bewilligungsbescheid auf Leistungen nach § 28 SGB II, welcher als Muster in Open Prosoz hinterlegt ist. Dieser Bewilligungsbescheid orientiert sich hinsichtlich seiner Bewilligungsdauer an dem „Grundbescheid“ auf Leistungen nach dem SGB II – in der Regel ein halbes Jahr. Ein Berechnungsbogen ist nicht beizufügen.

Befindet sich der Leistungsberechtigte bzw. die Bedarfsgemeinschaft des Leistungsberechtigten noch nicht im Leistungsbezug nach dem SGB II, leitet das Servicecenter den Antrag an den Sachbearbeiter Leistungsrecht weiter. Dieser erstellt dann einen umfangreichen Bewilligungs- oder auch Ablehnungsbescheid, der die Bedarfe nach §§ 20, 21, 22 und 23 SGB II umfasst. Nach Erstellung dieses Bescheides erfolgt durch den Sachbearbeiter Leistungsrecht verpflichtend eine sofortige Mitteilung an das Servicecenter, welches dann umgehend den kurzen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid nach § 28 SGB II erstellt.

Bei Änderungen infolge Einkommens und Vermögens, welches auch die Bedarfe nach § 28 SGB II betrifft, ist durch den Sachbearbeiter Leistungsrecht ein umfangreicher Änderungsbescheid hinsichtlich der Bedarfe nach §§ 20, 21, 22, 23 und 28 SGB II zu fertigen. Diesem Bescheid ist als Anlage der Berechnungsbogen beizulegen. Ein Muster für diesen Bescheid ist in Open Prosoz hinterlegt.

Beachte:

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 SGB II deckt Einkommen und Vermögen zunächst die Bedarfe nach §§ 20, 21 und 23 SGB II, und darüber hinaus nach § 22 SGB II. Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II !

Ergeben sich in Folge von zu berücksichtigendem Einkommen bei den Leistungen nach § 28 SGB II Änderungen in der Leistungshöhe, so erstellt der Sachbearbeiter Leistungsrecht einen umfangreichen Änderungsbescheid hinsichtlich der Bedarfe nach §§ 20, 21, 22, 23 und 28 SGB II mit einem Berechnungsbogen. Auch dieser Bescheid ist als Muster in Open Prosoz hinterlegt.

Ändern sich hingegen nur die Voraussetzungen für die Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 SGB II, ohne dass die Anrechnung eines Einkommens oder Vermögens zu berücksichtigen ist, etwa weil zu beachten ist, dass der Leistungsberechtigte in Bezug auf die Leistungsgewährung für Bildung nach § 28 Abs. 2 bis 6 SGB II kein Schüler mehr ist, ist ein diesbezüglicher Änderungs- bzw. Ablehnungsbescheid vom Servicecenter zu fertigen. Ein Berechnungsbogen ist nicht beizufügen.

Besteht der begründete Verdacht, dass die im Voraus gezahlten Leistungen nicht zweckentsprechend verwendet werden, kann im begründeten Einzelfall ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Rechtsgrundlage für das Nachweisverlangen ist § 29 Abs. 4 Satz 1 SGB II. Die Nachweispflicht bezieht sich auf die tatsächliche Inanspruchnahme des Leistungsangebots. Damit soll verhindert werden, dass für nicht in Anspruch genommene Leistungsangebote Zahlungen durch das Jobcenter Oberhavel geleistet werden müssen. Ein solcher begründeter Einzelfall liegt insbesondere vor, wenn bereits in der Vergangenheit Leistungen nicht zweckentsprechend verwendet wurden. Hier ist ein Ermessen auszuüben.

Fazit:

Geht es um die isolierte Leistungsgewährung nach § 28 SGB II, erlässt das Servicecenter die Bewilligungs-, Änderungs-, Widerrufs- und Ablehnungsbescheide. Ist hingegen auf die Leistungen nach § 28 SGB II ein Einkommen und/oder Vermögen anzurechnen, erlässt der Leistungssachbearbeiter die Bewilligungs-, Änderungs-, Widerrufs- und Ablehnungsbescheide.

